

Karol Weitz

Die subjektive Reichweite von Schiedsvereinbarungen im polnischen Schiedsrecht

I. Einführung

Traditionell wird die Schiedsgerichtsbarkeit in Polen, ähnlich wie z.B. in Deutschland oder Österreich, im zivilverfahrensrechtlichen Gesetz geregelt. Dies beruht darauf, dass das schiedsrichterliche Verfahren nach der in der polnischen Lehre eher überwiegenen Meinung als Teil des Systems des Zivilverfahrensrechts im weiteren Sinne betrachtet wird.¹ Die erste autonome polnische² Regelung der Schiedsgerichtsbarkeit wurde in der am 1.1.1933 in Kraft getretenen Zivilverfahrensordnung von 1930/1932³ („alte ZVO“) eingeführt. Sie wurde durch die sehr knapp verfassten schiedsgerichtlichen Vorschriften der Zivilverfahrensordnung von 1964 in ihrer ursprünglichen Fassung (ehemalige Art. 695-715, Art. 1105 und Art. 1150 § 2 ZVO) ersetzt. Die im Jahre 2005⁴ eingeführte Regelung der Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 1154-1217 ZVO), die nach dem Vorbild des UNCITRAL-Modellgesetzes konzipiert ist, wurde dagegen erweitert und an die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs in einem demokratischen Staat der Marktwirtschaft angepasst.⁵

Das Fundament eines jeden Schiedsverfahrens stellt die Schiedsvereinbarung dar, da grundsätzlich kein Schiedsverfahren ohne Schiedsvereinbarung durchgeführt werden kann. Durch den Abschluss einer Schiedsvereinbarung⁶ begründen die Parteien die Kompetenz des Schiedsgerichts für die Entscheidung über eine Streitigkeit und schließen –

¹ Vgl. S. *Wlodyka*, Pojęcie postępowania cywilnego i jego rodzaje [Begriff und Arten des Zivilverfahrens], in: *Wstęp do systemu prawa procesowego cywilnego* [Einführung in das System des Zivilprozessrechts], hrsg. J. *Jodłowski*, Wrocław, Warszawa, Kraków, Gdańsk 1974, S. 239 und 317; K. *Weitz*, Sądowictwo polubowne a sądy państwowe [Schiedsgerichtsbarkeit und staatliche Gerichte], *Przegląd Sądowy* [Gerichtliche Rundschau] 2007, Nr. 3, S. 12-15. Anders wohl nur A. W. *Wiśniewski*, Międzynarodowy arbitraż handlowy w Polsce [Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Polen], Warszawa 2011, S. 80 ff.

² Früher galt in Polen das Zivilprozessrecht der drei Teilungsmächte. Die Regelung der Schiedsgerichtsbarkeit war auch jeweils in zivilverfahrensrechtlichen Gesetzen enthalten (vgl. §§ 1025-1048 der deutschen ZPO von 1877, §§ 577-599 der österreichischen ZPO von 1895 und Art. 1367-1400 des russischen Gesetzes über das gerichtliche Verfahren von 1864).

³ Die ursprüngliche Fassung der alten ZVO wurde mit der Verordnung des Präsidenten der Republik Polens vom 29.11.1930 (Dz. U. [Abkürzung v. Dziennik Ustaw = Gesetzblatt] Nr. 83, Pos. 651) veröffentlicht. Nach der Novellierung einiger Vorschriften über das streitige Verfahren mit der Verordnung des Präsidenten der Republik Polens vom 27.10.1932 (Dz. U. Nr. 93, Pos. 802) und der Hinzufügung der Vorschriften über das Zwangsvollstreckungsrecht wurde der einheitliche Text der alten ZVO mit der Bekanntmachung des Justizministers vom 1.12.1932 (Dz. U. Nr. 112, Pos. 934) veröffentlicht.

⁴ Aufgrund des Gesetzes vom 28.7.2005 über die Änderung des Gesetzes – Zivilverfahrensordnung (Dz. U. Nr. 178, Pos. 1478).

⁵ Siehe über das polnische Recht der Schiedsgerichtsbarkeit vom 2005 eingehend K. *Weitz*, Das neue polnische Schiedsverfahrensrecht, *ZZPInt* 12 (2007), S. 127 ff.

⁶ Nach dem polnischen Schiedsverfahrensrecht kann die Kompetenz des Schiedsgerichts durch eine einseitige Willenserklärung grundsätzlich nicht begründet werden. Eine Ausnahme stellt die im Gesellschaftsvertrag einer Ein-Mann-GmbH enthaltene Schiedsklausel für die gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten dar. In anderen Fällen werden die in einem Gesellschaftsvertrag oder einer Satzung einer Handelsgesellschaft, einer Genossenschaft oder eines Vereins enthaltenen Schiedsklauseln als besondere vertragliche Grundlage für das Schiedsverfahren betrachtet, vgl. z.B. T. *Ereciński*, K. *Weitz*, Sąd arbitrażowy [Schiedsgericht], Warszawa 2008, S. 77 und Fn. 2.

meistens – auch die Kompetenz staatlicher Gerichte aus.⁷ Da die Wirkungen einer Schiedsvereinbarung für die prozessuale Situation der betroffenen Rechtssubjekte von so großer Bedeutung sind, ist es immer wichtig, feststellen zu können, wer an die bestehende Schiedsvereinbarung gebunden ist und sich mit seiner Streitigkeit an das Schiedsgericht wenden kann und muss. Es gilt hier ein allgemein anerkannter Grundsatz, dass eine Schiedsvereinbarung, wie jeder andere Vertrag, darunter jeder Prozessvertrag, nur die Personen bindet, die sie geschlossen haben oder die für sie durch Vertreter geschlossen worden ist.⁸ Dieser Grundsatz entspricht der Idee, dass die Schiedsgerichtsbarkeit auf der Parteiautonomie beruht.

Das fundamentale Prinzip,⁹ dass eine Schiedsvereinbarung ausschließlich unter den Vertragsparteien wirkt und folglich keine anderen Personen bindet, gilt nicht uneingeschränkt, weil es einige Ausnahmen gibt, in denen wohl nicht nur die Vertragsparteien, sondern auch bestimmte andere Personen der Schiedsvereinbarung unterworfen werden. Aus verschiedenen Gründen gibt es nämlich Fälle, in denen sich ein Dritter auf eine von Parteien getroffene Schiedsvereinbarung berufen kann oder sie gegen sich gelten lassen muss.¹⁰ In diesen Fällen erstreckt sich also die Schiedsvereinbarung auch auf solche Personen, die ursprünglich nicht Parteien dieser Schiedsvereinbarung waren. In der Praxis ist aber die Frage, ob Drittpersonen an eine von Parteien abgeschlossene Schiedsvereinbarung gebunden sind oder nicht, sehr oft umstritten, weil es meistens keine Regelungen gibt,¹¹ in denen diese Frage eindeutig durch den Gesetzgeber entschieden wird. Es ist folglich die Aufgabe der Rechtsprechung und der Lehre, in Bezug auf einzelne Fälle zu beurteilen und zu entscheiden, ob eine Drittwirkung einer Schiedsvereinbarung in Frage kommt oder zu vereinen ist.

Die Frage, ob und – bejahendenfalls – wann eine Schiedsvereinbarung nicht nur unter den Vertragsparteien wirkt, sondern sich auch auf bestimmte andere Personen erstreckt, wird sowohl in der polnischen Lehre als auch der Rechtsprechung des polnischen Obersten Gerichts seit der Vorkriegszeit bis heute häufiger erörtert.¹² In diesem Beitrag wird ein Überblick über die Fälle gegeben, in denen die Drittwirkung einer Schiedsvereinbarung in Polen entweder bejaht oder verneint wird. Aus Raumgründen beschränkt sich der Aufsatz nur auf die Darstellung der – aus dem Gesichtspunkt der bisherigen polnischen Schiedspraxis – wichtigsten Fälle, in denen die Erstreckung der Schiedsvereinbarung auf Drittpersonen in Erwägung gezogen wird.

⁷ Eine sog. fakultative Schiedsvereinbarung ist nach dem Art. 1161 § 2 ZVO nur dann zulässig, wenn ein Wahlrecht zwischen einem Schiedsverfahren und einem Gerichtsverfahren beiden Parteien eingeräumt wird, vgl. *K. Weitz*, Fn. 5, S. 136; *T. Ereciński*, *K. Weitz*, Fn. 6, S. 142.

⁸ Vgl. *M. Tomaszewski*, *Arbitraż handlowy [Handelsschiedsgerichtsbarkeit]*, in: *System prawa handlowego [System des Handelsrechts]*, Band 8, hrsg. von *A. Szumański*, Warszawa 2010, Rn. 135, S. 318; *T. Ereciński*, *K. Weitz*, Fn. 6, S. 146-147. Ebenso aus deutscher Sicht z.B. *K. H. Schwab*, *G. Walter*, *Schiedsgerichtsbarkeit*, München 2005, Rn. 22, S. 60; *J.-P. Lachmann*, *Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis*, Köln 2008, Rn. 501, S. 140.

⁹ Die Bedeutung dieses Prinzips wurde hervorgehoben durch das polnische Oberste Gericht im Beschluss vom 13.07.2001, III CZP 36/11, *Orzecznictwo Sądu Najwyższego, Izba Cywilna [OSNC = Rechtsprechung des Obersten Gerichts, Zivilkammer]* 2012, Nr. 3, Pos. 31.

¹⁰ Eingehend zu diesem Problemkreis in der deutschen Lehre vgl. u.a. *J.-M. Ahrens*, *Die subjektive Reichweite internationaler Schiedsvereinbarungen und ihre Erstreckung in der Unternehmensgruppe*, Frankfurt am Main 2001; *F. Martens*, *Die Wirkungen der Schiedsvereinbarung und des Schiedsverfahrens auf Dritte*, Frankfurt am Main 2005; *B. Niklas*, *Die subjektive Reichweite von Schiedsvereinbarungen*, Tübingen 2008.

¹¹ Eine Ausnahme im polnischen Schiedsverfahrensrecht stellt hier Art. 1163 ZVO dar. Vgl. unter Pkt. IV.

¹² Bis heute gibt es aber in der polnischen Lehre keine Monographie, die dieser Frage gewidmet würde.

II. Rechtsnachfolge

Der wohl wichtigste und in Polen am häufigsten erörterte Fall der Erstreckung der Wirkungen einer Schiedsvereinbarung auf Dritte stellt die Rechtsnachfolge dar. Es geht hier natürlich um die Situation, in der die Nachfolge das von der Schiedsvereinbarung betroffene Rechtsverhältnis, den von der Schiedsvereinbarung erfassten einzelnen Anspruch oder die von der Schiedsvereinbarung betroffene einzelne Verbindlichkeit umfasst.

1. Gesamtrechtsnachfolge

Noch in der Vorkriegszeit unter der Geltung der alten ZVO hat das polnische Oberste Gericht entschieden, dass ein Erbe einer Vertragspartei, die früher eine Schiedsvereinbarung getroffen hat, als Gesamtrechtsnachfolger hieran gebunden ist.¹³ Seitdem wird in der Lehre fast einheitlich die Meinung vertreten, dass die Gesamtrechtsnachfolge zu der Erstreckung der subjektiven Reichweite einer Schiedsvereinbarung führt.¹⁴ Dies betrifft nicht nur die Erbfolge, sondern auch verschiedene Formen der Umwandlung von juristischen Personen, die mit der Gesamtrechtsfolge verbunden sind (z.B. Formwechsel, Spaltung sowie Verschmelzung von Handelsgesellschaften).¹⁵

2. Einzelrechtsnachfolge

Was die Einzelrechtsfolge anbelangt, so war es unter Geltung der alten ZVO in der Vorkriegszeit sehr strittig, ob ein Einzelrechtsnachfolger einer Vertragspartei, die früher eine Schiedsvereinbarung getroffen hat, hieran gebunden war.¹⁶ Gegenwärtig ist die Bindung eines Einzelrechtsnachfolgers an die Schiedsvereinbarung nicht mehr in Frage gestellt.

¹³ Vgl. die Entscheidung vom 8.2.1937, C III 1254/35, Zbiór Orzeczeń Sądu Najwyższego. Orzeczenia Izby Cywilnej [Zb. Orz.=Sammlung von Entscheidungen des Obersten Gerichts. Entscheidungen der Zivilkammer] 1938, Nr. 1, Pos. 44.

¹⁴ S. *Goląb, Z. Wusatowski*, Kodeks sądów polubownych [Gesetzbuch von Schiedsgerichten], Kraków 1933, S. 70; J. *J. Litauer*, Komentarz do procedury cywilnej [Kommentar zur Zivilverfahren], Warszawa 1933, S. 290; S. *Dalka*, Sądownictwo polubowne w PRL [Schiedsgerichtsbarkeit in der Volksrepublik Polen], Warszawa 1987, S. 75; Ł. *Blaszczyk, M. Ludwik*, Sądownictwo polubowne (arbitraż) [Schiedsgerichtsbarkeit (Arbitrage)], Warszawa 2005, S. 127; T. *Ereciński, K. Weitz*, Fn. 6, S. 148; M. *Tomaszewski*, Fn. 8, Rn. 136, S. 318-319. Vgl. auch den Beschluss des Obersten Gerichts vom 13.07.2011, III CZP 36/11, OSNC 2012, Nr. 3, Pos. 31.

¹⁵ T. *Ereciński, K. Weitz*, Fn. 6, S. 148; M. *Tomaszewski*, Fn. 8, Rn. 136, S. 318.

¹⁶ Gegen die Bindung eines Zessionars an die vom Zedenten abgeschlossene Schiedsvereinbarung haben sich u.a. folgende Autoren ausgesprochen: W. *Piasecki, J. Korzonek*, Kodeks postępowania cywilnego z komentarzem [Zivilverfahrensordnung mit Kommentar], Miejsce Piastowe 1931, S. 993; Z. *Fenichel*, W kwestii mocy obowiązującej zapisu na sąd polubowny dla cesjonariusza strony [Über die Geltungskraft einer Schiedsvereinbarung für den Zessionars der Vertragspartei], Polski Proces Cywilny [PPC = Der polnische Zivilprozess] 1934, Nr.16-17, S. 504-505; J. *J. Litauer*, Fn. 14, S. 290. In der Rechtsprechung vgl. z. B. die Entscheidungen des Obersten Gerichts vom 19.2.1929, III. R. 116/29, Przegląd Prawa i Administracji [PPiA=Rundschau des Rechts und der Verwaltung] 1929, Pos. 129, und vom 21.1.1931, R. 1931/31, PPiA 1931, Pos. 130. Die Bindung des Zessionars an die Schiedsvereinbarung haben dagegen angenommen u.a. S. *Goląb, Z. Wusatowski*, Fn. 14, S. 70; J. *Skąpski*, W kwestii mocy obowiązującej zapisu na sąd polubowny dla cesjonariusza strony [Über die Geltungskraft einer Schiedsvereinbarung für den Zessionars der Vertragspartei], PPC 1934, Nr. 16-17, S. 500-504. In der Rechtsprechung vgl. die Entscheidungen des Obersten Gerichts vom 1.3.1934, C.II. 34/33, Zb. Orz. 1934, Nr. 9, Pos. 607 und vom 8.2.1935, C.III. 778/34, Zb. Orz. 1935, Nr. 11, Pos. 430.

Es gilt die einheitliche Meinung in der Lehre und in der Rechtsprechung, dass die Schiedsvereinbarung für den und gegenüber dem Einzelrechtsnachfolger wirksam ist. Dies betrifft insbesondere solche Fälle wie die Abtretung,¹⁷ den gesetzlichen Forderungsübergang,¹⁸ die sog. befreiende Schuldübernahme,¹⁹ die sog. kumulative Schuldübernahme (Schuldbeitritt)²⁰ sowie die Vertragsübernahme,²¹ wobei Letztere im polnischen Recht ausschließlich durch die Kumulation der Abtretung und der Schuldübernahme in der Praxis realisiert werden kann.²² Ausgeschlossen ist die Bindung des Einzelrechtsnachfolgers an die Schiedsvereinbarung, wenn die Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart haben, dass die Schiedsvereinbarung im Falle einer Rechtsnachfolge erlischt.²³

3. Begründung für die Bindung des Rechtsnachfolgers

Obwohl in der polnischen Lehre und Rechtsprechung heute die einheitliche Meinung vertreten wird, dass Rechtsnachfolger an Schiedsvereinbarungen gebunden sind, die früher von ihren Rechtsvorgängern getroffen wurden, erweckt die Frage große Zweifel, wie diese Bindung zu begründen ist. Es überwiegt zwar die Auffassung, dass – unabhän-

¹⁷ Vgl. insbesondere *K. Potrzebowski, W. Żywicki*, Sądownictwo polubowne. Komentarz dla potrzeb praktyki [Schiedsgerichtsbarkeit. Kommentar für die Bedürfnisse der Praxis], Warszawa 1961, S. 30-31; *S. Dalka*, Fn. 14, S. 75; *R. Kulski*, Umowy procesowe w postępowaniu cywilnym [Prozessverträge im Zivilverfahren], Warszawa 2006, S. 252-258; *L. Błaszczak, M. Ludwik*, Fn. 14, S. 127; *T. Ereciński, K. Weitz*, Fn. 6, S. 149-150; *M. Tomaszewski*, Fn. 8, Rn. 137-142, S. 318-320; *A. W. Wiśniewski*, Fn. 1, S. 473-474; *J. Zralek, W. Kurowski*, Wpływ przelewu wierzytelności na klauzulę arbitrażową [Der Einfluss der Forderungsabtretung auf die Schiedsklausel], ADR. Arbitraż i Mediacja [ADR = ADR. Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation] 2008, Nr. 3, S. 135 i n.; *M. Mazur*, Moc wiążąca umów procesowych na przykładzie zapisu na sąd polubowny [Die Bindungskraft von Prozessverträgen am Beispiel der Schiedsvereinbarung], ADR 2011, Nr. 1, S. 48-51. In der Rechtsprechung siehe die Entscheidungen des Obersten Gerichts vom 3.9.1998, I CKN 822/97, OSNC 1999, Nr. 2, Pos. 36, und vom 16.3.2006, III CZP 4/06, Prawo Bankowe [Bankrecht] 2007, Nr. 5, S. 38, sowie den Beschluss des Obersten Gerichts vom 13.07.2011, III CZP 36/11, OSNC 2012, Nr. 3, Pos. 31.

¹⁸ *J. Szpara*, O związaniu ubezpieczyciela zapisem na sąd polubowny zawartym przez ubezpieczającego [Über die Bindung des Versicherers an die von dem Versicherungsnehmer getroffene Schiedsvereinbarung], in: Arbitraż i mediacja. Księga jubileuszowa dedykowana doktorowi Andrzejowi Tynelowi [Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation. Festschrift für Doktor Andrzej Tynel], Warszawa 2012, S. 546-547.

¹⁹ *M. Tomaszewski*, Fn. 8, Rn. 143, S. 321; *A. W. Wiśniewski*, Fn. 1, S. 474. Die Schuldübernahme wird im polnischen Recht meistens als ein Fall der Einzelrechtsnachfolge qualifiziert, vgl. insbesondere *E. Łętowska*, in: System prawa cywilnego [System des Zivilrechts], Band III, Teil 1, Prawo zobowiązań. Część ogólna [Recht der Schuldverhältnisse. Allgemeiner Teil], hrsg. von *Z. Radwański*, Wrocław, Warszawa, Kraków, Gdańsk, Łódź 1981, S. 921-922; *P. Drapala*, in: System Prawa Prywatnego [System des Privatrechts], hrsg. von *Z. Radwański*, Band VI, Prawo zobowiązań – część ogólna [Recht der Schuldverhältnisse – allgemeiner Teil], hrsg. von *A. Olejniczak*, Warszawa 2010, Rn. 4, S. 222-223 und Rn. 55, S. 250.

²⁰ Vgl. den Beschluss des Obersten Gerichts vom 13.07.2011, III CZP 36/11, OSNC 2012, Nr. 3, Pos. 31 sowie *R. L. Kwaśnicki, R. Siwik*, Związanie nabywcy przedsiębiorstwa klauzulą arbitrażową dotyczącą zobowiązań zaciągniętych przez zbywcę przedsiębiorstwa [Die Bindung des Unternehmenserwerbers an die Schiedsklausel über die vom Unternehmensveräußerer eingegangenen Schulden], in: Arbitraż i mediacja. Księga jubileuszowa dedykowana doktorowi Andrzejowi Tynelowi [Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation. Festschrift für Doktor Andrzej Tynel], Warszawa 2012, S. 280-281. In der polnischen Lehre wird der Schuldbeitritt als ein Fall der Einzelrechtsnachfolge betrachtet, vgl. *P. Drapala*, Fn. 19, Rn. 98, S. 275.

²¹ *M. Tomaszewski*, Fn. 8, Rn. 143, S. 321; *A. W. Wiśniewski*, Fn. 1, S. 474.

²² *E. Łętowska*, Fn. 18, S. 899-900.

²³ *M. Tomaszewski*, Fn. 8, Rn. 137, S. 319.

gig davon, wie die Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung beurteilt werden soll²⁴ – nur die materiellrechtlichen Regelungen und Grundsätze jeweils zur Begründung der Bindung eines Rechtsnachfolgers an die Schiedsvereinbarung heranzuziehen sind,²⁵ aber es besteht keine Einigkeit in dem Punkt, welche dieser Regelungen und Grundsätze in dieser Hinsicht maßgebend sein sollten.²⁶

Aus Raumgründen kann dieses Problem lediglich am Beispiel der Abtretung und der Bindung des Zessionars an die von dem Zedenten getroffene Schiedsvereinbarung dargestellt werden. Manchmal wird die Bindung des Zessionars an die Schiedsvereinbarung auf Art. 509 § 2 ZG²⁷ gestützt. Gemäß dieser Vorschrift gehen alle mit der Forderung verbundenen Rechte infolge der Abtretung auf den Erwerber über.²⁸ Die Schiedsvereinbarung wird hier also als ein mit der Forderung verbundenes Recht betrachtet.²⁹ Zusätzlich wird die Bindung an die Schiedsvereinbarung auf Art. 513 § 1 ZG gestützt, wonach dem Schuldner gegen den Forderungserwerber alle Einwendungen zustehen, die der Schuldner zu dem Zeitpunkt gegen den Veräußerer besaß, an dem er von der Abtretung Kenntnis erlangt hat.³⁰ Die Einrede der Schiedsvereinbarung wird hier als Einwendung im Sinne des Art. 513 § 1 ZG qualifiziert.³¹ In letzter Zeit überwiegt die Ansicht, wonach die Bindung des Zessionars an die vom Zedenten abgeschlossene Schiedsvereinbarung nur damit begründet werden kann, dass die Forderung dem Zessionar in solchem Bestand abgetreten wird, in dem sie dem Zedenten zustand. Die Schiedsvereinbarung wird hier als eine Eigenschaft der abgetretenen Forderung betrachtet und die Forderung kann durch die Abtretung nur mit dieser Eigenschaft erworben werden.³² Die speziellen Rege-

²⁴ In der polnischen Lehre werden, ebenso wie in der deutschen, verschiedene Theorien über die Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung vertreten. Es geht i.E. um die prozessrechtliche Theorie, die materiellrechtliche Theorie, die gemischte Theorie und die sui generis-Theorie, vgl. eingehend dazu *T. Ereciński, K. Weitz*, Fn. 6, S. 79-87; *M. Tomaszewski*, Fn. 8, Rn. 55-59, S. 285-288.

²⁵ Die Vertreter der materiellrechtlichen Theorie wenden diese Regelungen und Grundsätze direkt an, während die Vertreter der prozessrechtlichen Theorie davon ausgehen, dass diese Regelungen und Grundsätze nur analog auf die Schiedsvereinbarung anzuwenden sind.

²⁶ *K. Weitz*, *Następstwo prawne a związanie zapisem na sąd polubowny* [Die Rechtsnachfolge und die Bindung an eine Schiedsvereinbarung], ADR 2011, Nr. 4, S. 116 ff.; *ders.*, in: *Kodeks postępowania cywilnego. Komentarz. Międzynarodowe postępowanie cywilne. Sąd polubowny (arbitrażowy)* [Zivilverfahrensordnung. Kommentar. Internationales Zivilverfahren. Schiedsgericht (Arbitrage)], hrsg. von *T. Ereciński*, Warszawa 2012, Band V, Art. 1161, S. 698-699.

²⁷ ZG = polnisches Zivilgesetzbuch vom 23.4.1964 (Dz. U. Nr. 16, Pos. 93 mit Änderungen).

²⁸ Art. 509 § 2 ZG kann mit § 401 Abs. 1 BGB verglichen werden. Der Übergang der Schiedsvereinbarung auf den Zessionar wird auch in Deutschland teilweise auf § 401 Abs. 1 BGB gestützt, vgl. *J.-P. Lachmann*, Fn. 8, Rn. 521, S. 146 mit weiteren Nachweisen.

²⁹ Vgl. *J. Skąpski*, Fn. 16, S. 501; *R. Kulski*, Fn. 17, S. 257-258; *M. Tomaszewski*, Fn. 8, Rn. 141, S. 320; *R. L. Kwaśnicki, R. Siwik*, Fn. 20, S. 281-282. In dieser Richtung auch das Oberste Gericht in der Entscheidung vom 3.9.1998, I CKN 822/97, OSNC 1999, Nr. 2, Pos. 36. Kritisch zu dieser Begründung aber *A. W. Wiśniewski*, Fn. 1, S. 473; *J. Zralek, W. Kurowski*, Fn. 17, S. 144.

³⁰ Art. 513 § 1 ZG entspricht dem § 404 BGB. In Deutschland wird der Übergang der Schiedsvereinbarung auf den Zessionar auch teilweise auf § 404 BGB gestützt, vgl. u.a. *P. F. Schlosser*, in: *Stein/Jonas*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 9, Tübingen 2002, § 1029 ZPO, Rn. 36, S. 406-407.

³¹ Vgl. *M. Tomaszewski*, *Die Schiedsvereinbarung. Grundprobleme, Przegląd Ustawodawstwa Gospodarczego* [PUG = Rundschau über Wirtschaftsgesetzgebung] 1994, Nr. 1, S. 18; *ders.*, Fn. 8, Rn. 141, S. 320; *R. Kulski*, Fn. 17, S. 258; *R. L. Kwaśnicki, R. Siwik*, Fn. 20, S. 281-282. In der Rechtsprechung siehe die Entscheidung des Obersten Gerichts vom 3.9.1998, I CKN 822/97, OSNC 1999, Nr. 2, Pos. 36, und das Urteil des Obersten Gerichts vom 16.12.2010, I CSK 112/10, OSNC 2011, Nr. 9, Pos. 102. Kritisch zu dieser Begründung *J. Zralek, W. Kurowski*, Fn. 17, S. 144; *A. W. Wiśniewski*, Fn. 1, S. 473.

³² *J. Zralek, W. Kurowski*, Fn. 17, S. 145-148; *K. Weitz*, *Związanie wierzyciela egzekwującego zapisem na sąd polubownym zawartym między dłużnikiem egzekwowanym a dłużnikiem zajętej wierzytelności*

lungen (Art. 509 § 2 ZG und Art. 513 § 1 ZG) widerspiegeln nur dieses Prinzip der Forderungsidentität.

Die ausschließlich materiellrechtliche Betrachtungsweise führt dazu, dass die Bindung an die Schiedsvereinbarung nur dann in Betracht kommt, wenn die abzutretende Forderung wirklich dem Zedenten zustand und infolge der Abtretung auf den Zessionar übertragen wurde, d.h. wenn es zwischen dem Zedenten und dem Zessionar wirklich zur Rechtsnachfolge kommt. Man müsste somit annehmen, dass der Zessionar an die Schiedsvereinbarung nicht gebunden wäre, wenn die Abtretung als solche wegen der Nichteinhaltung der gesetzlichen Erfordernisse (z.B. in Bezug auf die Form) materiellrechtlich überhaupt nicht dafür geeignet war, die Übertragung der Forderung auf den Zessionar zu bewirken, oder wenn die Forderung auf den Zessionar durch den Zedenten nicht übertragen werden konnte, weil sie nicht existierte oder zwar existierte, es sich aber nicht um die Forderung des Zedenten, sondern eines Dritten handelte. Anders gesagt setzt diese materiellrechtliche Betrachtungsweise voraus, dass die Schiedsvereinbarung mit der Abtretung als Eigenschaft der objektiv bestehenden Forderung auf den Zessionar übergeht. Ist diese Bedingung dagegen nicht erfüllt, d.h. bestand die abtretungsgegenständliche Forderung nicht oder war sie nicht die Forderung des Zedenten, so ist der Zessionar an die Schiedsvereinbarung nicht gebunden, obwohl ein Abtretungsvertrag abgeschlossen wurde, der ansonsten materiellrechtlich dafür geeignet wäre, den Übergang der Forderung auf den Zessionar herbeizuführen. Würde der Zessionar vor dem Schiedsgericht gegen den Schuldner auf Zahlung klagen, so müsste sich das Schiedsgericht als unzuständig erklären, weil sich der Zessionar nicht auf die Schiedsvereinbarung berufen könnte.³³

Anders könnte man diese Frage beurteilen, wenn man die Tatsache berücksichtigt, dass eine Schiedsvereinbarung für den Fall getroffen wird, dass das Bestehen einer Forderung unter den Vertragsparteien strittig sein wird. Diese Schiedsvereinbarung bezieht sich also auf den Fall, in dem nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob die Forderung besteht oder nicht. Dies sollte doch erst durch das Schiedsgericht entschieden werden. Man kann also sagen, dass die Schiedsvereinbarung eine Eigenschaft der strittigen Forderung darstellt, über die das Schiedsgericht erst entscheiden soll und die vor dieser Entscheidung den Gegenstand einer Behauptung darstellt. Diese strittige Forderung kann zwar eine existierende sein, aber dies kann man nicht mit Sicherheit feststellen, ehe das Schiedsgericht seinen Schiedsspruch fällt. Aus dieser Perspektive entsteht die Frage, ob die Schiedsvereinbarung den Zessionar bindet, weil er infolge der Abtretung zum Rechtsnachfolger des Zedenten in Bezug auf die von dieser Schiedsvereinbarung betroffene Forderung wird, oder, weil der Zedent und der Zessionar den Abtretungsvertrag abgeschlossen haben, der lediglich dafür geeignet wäre, den Übergang dieser Forderung auf den Zessionar, d.h. die Rechtsnachfolge des Zessionars in die Forderung, zu bewirken, unabhängig davon, ob dieser Übergang, d.h. diese Rechtsnachfolge, wirklich zustande gekommen ist oder nicht. Diese zweite Alternative ist eher zutreffend.³⁴

Man kann natürlich fragen, wie man überhaupt annehmen kann, dass der Zessionar an die Schiedsvereinbarung gebunden sein sollte, wenn die Rechtsnachfolge, also der

[Die Bindung des Vollstreckungsgläubigers an eine zwischen dem Vollstreckungsschuldner und dem Drittschuldner getroffene Schiedsvereinbarung], *Palestra* [Advokatur] 2011, Nr. 7-8, S. 109.

³³ So *J. Zralek, W. Kurowski*, Fn. 17, S. 147; *J. Zralek*, Glosa do wyroku Sądu Arbitrazowego przy Krajowej Izbie Gospodarczej vom 23.4.2006 [Anmerkung zum Schiedsspruch des Schiedsgerichts bei der Polnischen Wirtschaftskammer], *ADR* 2009, Nr. 3, S. 99. Manchmal versucht man in der Rechtsprechung und Lehre die Bindung des angeblichen Forderungserwerbers an die Schiedsvereinbarung zu begründen, vgl. Nachweise bei *F. Mohs*, *Drittwirkung von Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarungen*, München 2006, S. 142-143.

³⁴ *K. Weitz*, Fn. 30, S. 120-121.

Übergang der Forderung durch die Abtretung, nicht zustande gekommen ist. Aus materiellrechtlicher Perspektive ist dies kaum denkbar, wohl aber, wenn man die prozessrechtliche Perspektive in dieser Hinsicht berücksichtigt. Hilfreich ist hier der Grundgedanke der Regelung über die sog. Veräußerung der streitbefangenen Sache (Art. 192 Pkt. 3 ZVO). In der polnischen Lehre wird teilweise die (zutreffende) Meinung vertreten, dass prozessrechtliche Wirkungen entstehen,³⁵ wenn man nur annehmen kann, dass die streitbefangene Sache veräußert wurde, d.h. wenn ein Ereignis (z.B. der Abschluss eines Abtretungsvertrages über die streitbefangene Forderung durch den Kläger) erfolgte, das dafür geeignet wäre, diese Veräußerung (z.B. den Übergang der streitbefangenen Forderung auf den Erwerber) zu bewirken. Erweist sich letztendlich, dass die Veräußerung unwirksam war, weil die streitbefangene Sache dem Kläger nicht gehörte (z.B. weil die vom Kläger behauptete streitbefangene Forderung nicht existierte), so hat dies für diese prozessrechtlichen Wirkungen keine Bedeutung.³⁶ Dieser Grundgedanke bedeutet, dass prozessrechtliche Wirkungen mit dem Ereignis verbunden sind, das dafür geeignet ist, die Rechtsnachfolge zu bewirken, unabhängig davon, ob es tatsächlich zu dieser Rechtsnachfolge kommt. Übertragen auf den Fall der Schiedsvereinbarung würde dieser Grundgedanke dazu führen, dass es für eine prozessrechtliche Wirkung wie Bindung an die Schiedsvereinbarung des Zessionars ausreichend ist, wenn ein Abtretungsvertrag über die Forderung, die von dieser Schiedsvereinbarung betroffen ist, abgeschlossen wird, der dafür geeignet ist, diese Forderung auf den Zessionar zu übertragen, wenn auch die Übertragung nicht zustande kommt, weil diese Forderung nicht existiert oder sie nicht die Forderung des Zedenten ist.³⁷

Der Unterschied zwischen beiden Betrachtungsweisen, d.h. der materiellrechtlichen und der prozessrechtlichen, besteht darin, dass die Bindung an die Schiedsvereinbarung im ersten Fall nur dann in Frage kommt, wenn die von dieser Schiedsvereinbarung betroffene Forderung auf den Zessionar infolge der Abtretung tatsächlich übergeht, weil diese Forderung existiert und sie die Forderung des Zedenten war. Dagegen es ist im zweiten Fall für diese Bindung ausreichend, dass ein Abtretungsvertrag zustande gekommen ist, der den Übergang der Forderung bewirken könnte, und es spielt keine Rolle, ob die abtretungsgegenständliche Forderung überhaupt existiert oder dem Zedenten zustand. Würde das Schiedsgericht seine Zuständigkeit prüfen, so müsste es im ersten Fall nicht nur prüfen, ob ein Abtretungsvertrag abgeschlossen wurde, der allen materiellrechtlichen Erfordernissen entspricht, sondern auch, ob die Forderung des Zedenten existiert und ob sie die Forderung des Zedenten war. Diese Prüfung erfolgt im Rahmen der Beurteilung, ob das Schiedsverfahren zulässig ist oder nicht. Wählt man dagegen die prozessrechtliche Betrachtungsweise, so muss sich das Schiedsgericht bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Schiedsverfahrens auf die Prüfung beschränken, ob ein Abtretungsvertrag zustande gekommen ist. Die Prüfung, ob die Forderung dem Zedenten

³⁵ Es geht vor allem um die Möglichkeit einer Prozessrechtsnachfolge mit der Zustimmung des Veräußerers und der Gegenpartei.

³⁶ Vgl. *H. Trammer*, *Następcza bezprzedmiotowość procesu cywilnego* [Nachträgliche Gegenstandslosigkeit des Zivilprozesses], Kraków 1950, S. 33; *W. Broniewicz*, *Następstwo procesowe w polskim procesie cywilnym* [Prozessrechtsnachfolge im polnischen Zivilprozess], Warszawa 1971, S. 30-43 und 77-79.

³⁷ *K. Weitz*, Fn. 30, S. 123-124. Es geht nur um die Übertragung des Grundgedankens, dass prozessrechtliche Wirkungen mit dem Ereignis verbunden sind, das geeignet ist, die Rechtsnachfolge zu bewirken, und nicht um die Anwendung aller sich aus Art. 192 Pkt. 3 ZVO ergebenden Voraussetzungen für die Prozessrechtsnachfolge (u.a. der Voraussetzung der Zustimmung des Veräußerers und der Gegenpartei).

zustand und deshalb auf den Zessionar übertragen wurde, wird erst im Rahmen der Prüfung der Begründetheit der Schiedsklage vorgenommen.³⁸

4. Form des Erstreckungsakts und Form der Schiedsvereinbarung

In allen Fällen, in denen die Bindung an die Schiedsvereinbarung aus dem Eintreten eines Ereignisses resultiert, das dafür geeignet ist, das von der Schiedsvereinbarung betroffene Rechtsverhältnis, den von der Schiedsvereinbarung betroffenen Anspruch oder die von der Schiedsvereinbarung betroffene Verbindlichkeit auf einen Dritten zu übertragen, bedarf das zur Erstreckung der subjektiven Reichweite der Schiedsvereinbarung führende Rechtsgeschäft nicht der Form, die im Art. 1162 ZVO für die Schiedsvereinbarung vorgesehen ist. Es ist also ausreichend, wenn die Formerfordernisse eingehalten werden, die für dieses Rechtsgeschäft (z.B. die Abtretung) nach dem materiellen Recht gelten.³⁹

III. Gesamtschuldner, persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften

1. Gesamtschuldner

In der Lehre wird einheitlich die Auffassung vertreten, dass ein Gesamtschuldner dem Schiedsverfahren nicht durch die Schiedsvereinbarung unterworfen werden kann, die nur von anderen Gesamtschuldnern abgeschlossen wurde.⁴⁰ Diese Meinung wurde durch das Oberste Gericht eindeutig bestätigt.⁴¹ Das Oberste Gericht stellte fest, dass jeder Gesamtschuldner im Rahmen des konkreten Schuldverhältnisses nach den Regelungen des materiellen Rechts eine selbständige Position hat. Dasselbe muss auch dann gelten, wenn es um den Abschluss einer Schiedsvereinbarung geht. Ein Gesamtschuldner kann deshalb nicht der Schiedsvereinbarung unterliegen, die ein anderer Gesamtschuldner mit dem Gläubiger getroffen hat, es sei denn, dass er dieser Schiedsvereinbarung selbst beigetreten ist. Aus demselben Grund ist auch die Schiedsvereinbarung, die der Hauptschuldner abgeschlossen hat, für den Bürgen oder den Garanten nicht bindend.⁴²

2. Persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften

Nach Art. 22 § 1 GHG⁴³ haftet jeder Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber den Gläubigern mit seinem ganzen

³⁸ K. Weitz, Fn. 30, S.125-126. Vgl. auch J. Szpara, Fn. 18, S. 551.

³⁹ T. Ereciński, K. Weitz, Fn. 6, S. 150; M. Tomaszewski, Fn. 8, Rn. 145, S. 321.

⁴⁰ T. Ereciński, K. Weitz, Fn. 6, S. 151; M. Tomaszewski, Fn. 8, Rn. 149, S. 323.

⁴¹ Vgl. in diesem Zusammenhang den Beschluss des Obersten Gerichts vom 13.07.2011, III CZP 36/11, OSNC 2012, Nr. 3, Pos. 31.

⁴² T. Ereciński, K. Weitz, Fn. 6, S. 151. Vgl. auch die Entscheidung des Obersten Gerichts vom 9.05.1934, C. II. R.w. 2773/33, Orzecznictwo Sądów Polskich [OSP = Rechtsprechung der polnischen Gerichte] 1934, Pos. 317 sowie die Beschlüsse des Obersten Gerichts vom 24.02.2005, III CZP 86/04, OSNC 2006, Nr. 2, Pos. 18 und vom 13.07.2011, III CZP 36/11, OSNC 2012, Nr. 3, Pos. 31.

⁴³ GHG = polnisches Gesetzbuch über Handelsgesellschaften vom 15.9.2000 (Dz. U. Nr 94, Pos. 1037 mit Änderungen).

Vermögen unbeschränkt und gesamtschuldnerisch mit den übrigen Gesellschaftern sowie mit der Gesellschaft. Die Haftung der Gesellschafter ist zwar subsidiär, weil ein Gläubiger der Gesellschaft die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschafter erst dann einleiten darf, wenn sich die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft als erfolglos erweist; dies schließt jedoch die Klageerhebung gegen den Gesellschafter nicht aus, bevor sich die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft als erfolglos erweist (Art. 31 § 1 und 2 GHG). Diese Grundsätze sind (mit gewissen Beschränkungen beziehungsweise Modifikationen) auf die Partner in einer Partnergesellschaft (Art. 89 und Art. 95 GHG) sowie auf die Komplementäre einer Kommanditgesellschaft (Art. 103 GHG) und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (Art. 126 § 1 Pkt. 1 GHG) entsprechend anwendbar.⁴⁴

Sehr lange war in der polnischen Lehre die Frage nicht erörtert, ob die persönlich haftenden Gesellschafter von Personengesellschaften an die Schiedsvereinbarung gebunden sind, die die Gesellschaft getroffen hat. In einem vor zwei Jahren erlassenen Beschluss stellte das Oberste Gericht fest, dass die Schiedsvereinbarung, die eine offene Handelsgesellschaft abgeschlossen hat, die Gesellschafter nicht erfasst.⁴⁵ Das Oberste Gericht betonte vor allem, dass die offene Handelsgesellschaft ein selbständiges und von den Gesellschaftern getrenntes Rechtssubjekt ist und dass keine Identität zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern vorliegt. Die Gesellschafter haften nicht für ihre Verbindlichkeiten, sondern für diejenigen der Gesellschaft (Haftung für die fremde Schuld). Zwar kann ein wegen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft in Anspruch genommener Gesellschafter die der Gesellschaft (noch) zustehenden Einreden dem Gläubiger gegenüber geltend machen (Art. 35 GHG), aber dies umfasst nicht die prozessrechtlichen Einreden. Das Oberste Gericht lehnte auch das Argument ab, dass die Bindung der Gesellschafter an die von der Gesellschaft getroffene Schiedsvereinbarung dem Gläubigerinteresse entsprechen würde, die Gesellschaft und die Gesellschafter zusammen in einem Prozess zu verklagen. Wichtiger ist die verfassungsrechtliche Garantie des Zugangs zum staatlichen Gericht (Art. 45 Abs. 1 der polnischen Verfassung). Es ist zwar möglich, die Gesellschaft und die Gesellschafter gemeinsam zu verklagen, aber es geht hier nicht um einen Fall der notwendigen Streitgenossenschaft.

Die Auffassung, dass ein Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft an die von dieser Gesellschaft getroffene Schiedsvereinbarung nicht gebunden ist, wurde in der Lehre eher akzeptiert.⁴⁶ Sie ist grundsätzlich auf die persönlich haftenden Gesellschafter in anderen Personengesellschaften übertragbar.

⁴⁴ Vgl. *A. J. Witosz*, *Subsydiarna odpowiedzialność wspólników spółek osobowych. Zasady naczelne* [Subsidiäre Haftung der Gesellschafter von Personengesellschaften. Führende Grundsätze], Warszawa 2009, passim.

⁴⁵ Beschluss vom 13.07.2011, III CZP 36/11, OSNC 2012, Nr. 3, Pos. 31.

⁴⁶ *K. Weitz*, *Czy zapis na sąd polubowny zawarty przez spółkę jawną wiąże jej wspólników?* [Bindet die von einer offenen Handelsgesellschaft getroffene Schiedsvereinbarung ihre Gesellschafter?], *Palestra* 2011, Nr. 11-12, S. 99 ff. Diese Auffassung entspricht der in der österreichischen Lehre herrschenden Meinung, vgl. statt aller *Ch. Husmaninger*, in: *Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen*, hrsg. von *H. W. Fasching, A. Konecny*, Wien 2007, Band 4, Teil 2, § 581, Rn. 216, S. 115. Bekanntermaßen überwiegt dagegen in Deutschland die Auffassung, dass die von einer offenen Handelsgesellschaft getroffene Schiedsvereinbarung die Gesellschafter bindet, vgl. z. B. *K. H. Schwab, G. Wagner*, *Schiedsgerichtsbarkeit*, Fn. 8, Rn. 35, S. 64; *B. Niklas*, Fn. 10, S. 192-194.

IV. Schiedsvereinbarung in einem Gesellschaftsvertrag (einer Satzung)

Der polnische Gesetzgeber hat die subjektiven Grenzen von Schiedsvereinbarungen festgelegt, die in Gesellschaftsverträgen oder Satzungen von Handelsgesellschaften enthalten sind.⁴⁷ Nach Art. 1163 § 1 ZVO binden solche Schiedsvereinbarungen – aber nur in Bezug auf die gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten – die Gesellschafter und die Gesellschaft. Diese Regelung betrifft alle Handelsgesellschaften, d.h. es kann hier um den Gesellschaftsvertrag einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Partnerschaftsgesellschaft sowie um die Satzung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gehen.⁴⁸ Art. 1163 § 1 ZVO umfasst dagegen nicht den Vertrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, darunter einer stillen Gesellschaft, weil diese keine Handelsgesellschaften sind (vgl. Art. 1 § 2 GHG).⁴⁹

Aus der Regelung des Art. 1163 § 1 ZVO ergibt sich, dass eine Schiedsvereinbarung, die im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung einer Handelsgesellschaft enthalten ist, nicht nur solche Gesellschafter bindet, die diese Handelsgesellschaft gegründet haben, d.h. den Gesellschaftsvertrag unterzeichnet haben oder die Aktien bei der Gründung der Gesellschaft übernommen haben, sondern auch die Gesellschafter, die erst später zu der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhung oder infolge der Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Aktien beigetreten sind.⁵⁰ Die Bindung an die Schiedsvereinbarung tritt von Gesetzes wegen im Zeitpunkt des Beitritts zur Gesellschaft ein, ohne dass der beitretende neue Gesellschafter eine gesonderte Erklärung hierüber zu erklären braucht.⁵¹ Eine im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung der Gesellschaft enthaltene Schiedsvereinbarung bindet dagegen nicht die Organe der Gesellschaft oder die einzelnen Mitglieder dieser Organe.⁵² Soweit diese Organe oder deren Mitglieder überhaupt partei- und prozessfähig sind, können sie durch gesonderte Erklärung einer solchen Schiedsvereinbarung beitreten.⁵³

Teilweise wird in der polnischen Lehre die Auffassung vertreten, dass die Regelung des Art. 1163 § 1 ZVO auch Streitigkeiten über die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Aktien zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber umfasst.⁵⁴ Diese Auffas-

⁴⁷ Die Regelung des Art. 1163 ZVO wurde im Rahmen der Reform im Jahre 2005 eingeführt. Früher war in der Lehre eher umstritten, ob die Gesellschaft an eine im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung enthaltene Schiedsvereinbarung gebunden war, vgl. eingehend *A.W. Wiśniewski*, Rozstrzygnięcie sporów korporacyjnych spółek przez sądy polubowne – struktura problemu, cz. 1 [Die Entscheidung über gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten durch Schiedsgerichte – die Struktur des Problems, T. 1], Prawo Spółek [Recht der Gesellschaften] 2005, Nr. 4, S. 12 ff; *G. Suliński*, Rozstrzygnięcie sporów ze stosunku spółki kapitałowej przez sąd polubowny [Die Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Kapitalgesellschaftsverhältnis durch das Schiedsgericht], Warszawa 2008, S. 107 ff.

⁴⁸ *T. Ereciński*, *K. Weitz*, Fn. 6, S. 147; *K. Weitz*, Fn. 26, Art. 1163, S. 713; *A. W. Wiśniewski*, Fn. 1, S. 262-263.

⁴⁹ *A. W. Wiśniewski*, Fn. 1, S. 264-266; *K. Weitz*, Fn. 26, Art. 1163, S. 714.

⁵⁰ *T. Ereciński*, *K. Weitz*, Fn. 6, S. 147; *K. Weitz*, Fn. 26, Art. 1163, S. 713; *M. Tomaszewski*, Fn. 8, Rn. 147, S. 322.

⁵¹ *M. Tomaszewski*, Fn. 8, Rn. 147, S. 322.

⁵² *K. Weitz*, Fn. 26, Art. 1163, S. 714; *M. Tomaszewski*, Fn. 8, Rn. 147, S. 322. Diese Beschränkung wird teilweise in der Lehre kritisiert, vgl. *A. W. Wiśniewski*, Fn. 1, S. 268; *G. Suliński*, Fn. 47, S. 110.

⁵³ *T. Ereciński*, *K. Weitz*, Fn. 6, S. 147; *K. Weitz*, Fn. 26, Art. 1163, S. 713.

⁵⁴ Vgl. *A. Szumański*, Zakres podmiotowy zapisu na sąd polubowny w sporze ze stosunku spółki kapitałowej ze szczególnym uwzględnieniem sporu powstałego na tle rozporządzenia prawami udziałowymi [Die subjektive Reichweite einer Schiedsvereinbarung in einer Streitigkeit aus dem Kapitalgesellschaftsverhältnis, unter besonderer Berücksichtigung einer Streitigkeit über die Verfügung über Geschäftsanteile], in: Międzynarodowy i krajowy arbitraż handlowy u progu XXI wieku. Księga pamiątkowa dedyko-

sung ist überhaupt verfehlt und völlig unzutreffend, weil solche Streitigkeiten ihre Grundlage nicht in dem Gesellschaftsverhältnis, sondern im Übertragungsvertrag haben.⁵⁵ Die Tatsache, dass die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung (z.B. über die Beschränkungen der Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Aktien) bei der Beurteilung der Übertragung zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber mitberücksichtigt werden müssen, ändert daran nichts. Eine andere Frage ist, ob eine Streitigkeit über die Wirksamkeit der Übertragung zwischen dem Erwerber von Geschäftsanteilen oder Aktien einerseits und der Gesellschaft oder verbliebenen Gesellschaftern andererseits unter die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung enthaltene Schiedsvereinbarung fallen. Diese Frage muss bejaht werden, weil es hier um eine gesellschaftsrechtliche Streitigkeit im Sinne des Art. 1163 § 1 ZVO geht.⁵⁶

Die Regelung über die Bindung der Gesellschaft und der Gesellschafter an eine im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung einer Gesellschaft enthaltene Schiedsvereinbarung gilt entsprechend, wenn eine Schiedsvereinbarung in der Satzung einer Genossenschaft oder eines Vereins enthalten ist (Art. 1163 § 2 ZVO).

V. Zugehörigkeit zur Unternehmensgruppe und die Erstreckung der subjektiven Reichweite einer Schiedsvereinbarung

Wie in der Doktrin der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit wird auch in der polnischen Lehre die Frage erörtert, ob eine Erstreckung einer Schiedsvereinbarung auf ein drittes Unternehmen schon auf Grund der Zugehörigkeit zu dem Konzern einer der Parteien erfolgen könne.⁵⁷ Es geht hier also darum, ob eine Gesellschaft (meistens eine Tochter- oder eine Schwestergesellschaft, seltener eine Muttergesellschaft) an eine Schiedsvereinbarung gebunden sein kann, die von der anderen Gesellschaft derselben Gruppe (meistens von der Muttergesellschaft, seltener von der Tochter- oder Schwestergesellschaft) getroffen wurde. In diesem Kontext werden in Polen vor allem die sog. Group of Companies Doctrine, die Idee des Rechtsmissbrauchs oder die Konstruktion des funktionellen „Durchgriffs“ als besondere Ausprägung des Rechtsmissbrauchs in Erwägung gezogen.⁵⁸

Ohne auf die Einzelheiten dieser Problematik an dieser Stelle einzugehen muss man feststellen, dass die Zugehörigkeit zu einem Konzern per se die Bindung einer Gesell-

wana Doktorowi Habilitowanemu Tadeuszowi Szurskiemu [Internationale und interne Handelsschiedsgerichtsbarkeit an der Schwelle des XXI. Jahrhunderts. Festschrift für Habilitierten Doktor Tadeusz Szurski], Warszawa 2008, S. 243; *A. W. Wiśniewski*, Fn. 1, S. 273.

⁵⁵ Es geht hier also grundsätzlich nicht um die Frage der subjektiven, sondern der objektiven Reichweite einer im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung einer Handelsgesellschaft enthaltenen Schiedsvereinbarung, vgl. z.B. *T. Ereciński, K. Weitz*, Fn. 6, S. 153. Anders wohl *A. Szumański*, Fn. 54, S. 239-240.

⁵⁶ *T. Ereciński, K. Weitz*, Fn. 6, S. 153.

⁵⁷ Vgl. u.a. *A. Szumański*, Wpływ uczestnictwa spółki kapitałowej w grupie spółek na związanie zapisem na sąd polubownym dokonany przez inną spółkę z grupy [Der Einfluss der Zugehörigkeit einer Kapitalgesellschaft zu einer Gesellschaftsgruppe auf die Bindung an die Schiedsvereinbarung, die von einer anderen Gesellschaft aus der Gruppe getroffen wurde], *Przegląd Prawa Handlowego* [PPH = Rundschau des Handelsrechts] 2008, Nr. 5, S. 44 ff.; *M. Zachariasiewicz, J. Zralek*, Czy umowa arbitrażowa rozciąga się na podmioty powiązane ze spółką będącą stroną tej umowy? [Erstreckt sich die Schiedsvereinbarung auf die Rechtssubjekte, die mit der Gesellschaft verbunden sind, die Partei dieser Schiedsvereinbarung ist?], *ADR* 2009, Nr. 2, S. 155 ff.; *A. W. Wiśniewski*, Fn. 1, S. 477-489; *E. Wętrys*, Skuteczność zapisu na sąd polubowny spółki zależnej wobec spółki dominującej [Die Wirksamkeit einer von der Tochtergesellschaft abgeschlossenen Schiedsvereinbarung gegenüber der Muttergesellschaft], *ADR* 2010, Nr. 3, S. 141 ff.

⁵⁸ Vgl. *A. Szumański*, Fn. 57, S. 46 ff.; *A. W. Wiśniewski*, Fn. 1, S. 475-478, S. 480-489.

schaft an die Schiedsvereinbarung nicht begründen kann, die von einer anderen Gesellschaft getroffen wurde, die zu demselben Konzern zugehört.⁵⁹ Entgegen einigen Stimmen in der polnischen Lehre⁶⁰ gibt es auch grundsätzlich keine Möglichkeit, die Bindung einer Muttergesellschaft an die von der Tochtergesellschaft getroffene Schiedsvereinbarung unter Berufung auf die Figur des Rechtsmissbrauchs oder mittels des Durchgriffs zu begründen. Die Schiedsvereinbarung setzt nach polnischem Recht eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten voraus (vgl. Art. 1162 § 1 und 2 ZVO). Die Voraussetzungen dafür, von diesem Erfordernis allgemein abzusehen, liegen im Falle der Erstreckung durch Konzernzugehörigkeit einfach nicht vor, denn es geht hier weder um einen Fall der (möglichen) Rechtsnachfolge noch um andere vergleichbare Sachverhalte. Zu befürworten ist deshalb die äußerst zurückhaltende Stellungnahme zur Möglichkeit der subjektiven Erstreckung einer Schiedsvereinbarung durch die Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe. Daraus folgt, dass eine Schiedsvereinbarung in Verträgen, die die Tochtergesellschaft abschließt, die Muttergesellschaft (und umgekehrt) nicht bindet.

VI. Testamentsvollstrecker, Pfändungsgläubiger, Insolvenzverwalter

Es wird die Meinung vertreten, dass Personen, die kraft Gesetzes im eigenen Namen, aber mit Wirkung für und gegen andere Rechtssubjekte handeln können, an die von diesen Rechtssubjekten abgeschlossenen Schiedsvereinbarungen gebunden sind.⁶¹ Dies gilt insbesondere für den Testamentsvollstrecker, der ohne weiteres an die von dem Erblasser getroffene Schiedsvereinbarung gebunden ist.⁶² Dasselbe betrifft auch den Vollstreckungsgläubiger, der die Pfändung der Geldforderung des Vollstreckungsschuldners in der Zwangsvollstreckung erlangt hat. Dieser Vollstreckungsgläubiger ist an die von dem Vollstreckungsschuldner mit dem Drittschuldner über die gepfändete Forderung getroffene Schiedsvereinbarung gebunden.⁶³ Der Vollstreckungsgläubiger darf die gepfändete Forderung gegenüber dem Drittschuldner ausschließlich in dem Bestand geltend machen, in dem diese dem Vollstreckungsschuldner zustehen sollte, also vor dem Schiedsgericht, wenn die Parteien, d.h. der Vollstreckungsschuldner und der Drittschuldner, eine Schiedsvereinbarung getroffen haben.

Was den Insolvenzverwalter anbelangt, so ist dieser an die von dem Gemeinschuldner getroffene Schiedsvereinbarung nicht gebunden, weil diese gemäß Art. 142 und Art. 147 des polnischen Konkurs- und Sanierungsrechts⁶⁴ mit dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung außer Kraft tritt, d.h. erlischt. Diese eher seltsame Regelung wird in der polnischen Lehre meistens kritisch beurteilt.⁶⁵

⁵⁹ So auch *A. Szumański*, Fn. 57, S. 46 und 50.

⁶⁰ Vgl. z.B. *A. Szumański*, Fn. 57, S. 50 und 56; *A. W. Wiśniewski*, Fn. 1, S. 476-478.

⁶¹ *T. Ereciński, K. Weitz*, Fn. 6, S. 150-151.

⁶² *T. Ereciński, K. Weitz*, Fn. 6, S. 151.

⁶³ Vgl. eingehend *K. Weitz*, Fn. 32, S. 109-110. So auch das Oberste Gericht im Beschluss vom 13.07.2011, III CZP 36/11, OSNC 2012, Nr. 3, Pos. 31. Nach dem polnischen Zwangsvollstreckungsrecht ist die Pfändung der Geldforderung des Vollstreckungsschuldners nicht mit der Überweisung der gepfändeten Forderung an den Vollstreckungsgläubiger verbunden. Der Vollstreckungsgläubiger erlangt lediglich die Befugnis, die gepfändete Forderung gegenüber dem Drittschuldner (auch gerichtlich) geltend zu machen (vgl. Art. 887 § 2 ZVO).

⁶⁴ Gesetz vom 28.2.2003 – Konkurs- und Sanierungsrecht (Dz. U. Nr. 60, Pos. 535 mit Änderungen).

⁶⁵ Vgl. *T. Ereciński, K. Weitz*, Fn. 6, S. 162.